

99103004023000, 99103004023000

Mitteilung einer Stiftung an das Finanzamt

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/344934460/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99103004023000, 99103004023000
Leistungsbezeichnung I	Mitteilung einer Stiftung an das Finanzamt
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Stiftung, Körperschaftssteuer, Steuerrecht
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Stiftungen (103)
Verrichtungskennung	Auskunft (023)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Engagement und Beteiligung (1100100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.02.2017
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG000802377 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-StiftGHE1966rahmen/format/xsl?oi=Ya37uAUPee&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&docAcc=true https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/index.html#BJNR006130976BJNE023101301 https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG000802377 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-StiftGHE1966rahmen/format/xsl?oi=Ya37uAUPee&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&docAcc=true https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/index.html#BJNR006130976BJNE023101301
Teaser	
Volltext	Stiftungen sind dazu verpflichtet, anstelle der Einkommensteuer Körperschaftsteuer zu zahlen. Stiftungen müssen daher • dem Finanzamt die Umstände anzeigen, die für ihre steuerliche Erfassung von Bedeutung sind und • Steuererklärungen abgeben. Keine Steuerzahlungspflichten entstehen üblicherweise bei gemeinnützigen Stiftungen. Gemeinnützig bedeutet: • Die Aktivitäten der Stiftung beschränken sich darauf, ihren (ideellen) satzungsmäßigen Zweck ausschließlich, unmittelbar und selbstlos zu verfolgen. • Sie finanziert die Aktivitäten nur mit dem Stiftungsvermögen, den Vermögenserträgen sowie mit Spenden und Zustiftungen.

Modul

Sachverhalt

Die Anerkennung als gemeinnützige Stiftung und damit verbundene Steuervergünstigungen müssen Sie beim Finanzamt beantragen. Nach Prüfung wird die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt festgestellt und im Anschluss regelmäßig überprüft, so dass auch hier Steuererklärungen beim Finanzamt einzureichen sind.

Hinweis: Familienstiftungen unterliegen in Zeitabständen von je 30 Jahren zusätzlich auch der Erbersatzsteuer.

https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8966164

https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8965581

https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8966164

https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8965581

Erforderliche Unterlagen

Kopien

- der Satzung,
- des Stiftungsgeschäftes

Voraussetzungen

Es ist zwischen rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen zu unterscheiden.

- Um die Anmeldung einer rechtsfähigen Stiftung vornehmen zu können, muss diese als rechtsfähig anerkannt sein. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Steuerpflicht.
- Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen beginnt die Steuerpflicht mit der Errichtung, Feststellung der Satzung oder Aufnahme einer geschäftlichen Tätigkeit.

Kosten

Keine.

Verfahrensablauf

Stimmen Sie den Satzungsentwurf bereits im Voraus mit dem zuständigen Finanzamt ab und klären Sie die Frage der Gemeinnützigkeit. So können Sie, wenn notwendig, noch Änderungen in der Satzung vornehmen.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragen Sie beim Finanzamt. Es prüft zunächst die Satzung und

Modul

Sachverhalt

stellt dann mit Bescheid fest, dass die Satzung die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Bei nicht gemeinnützigen Stiftungen entfällt die Abstimmung der Satzung mit dem Finanzamt in der Regel.

Bearbeitungsdauer

Frist

Es gelten die allgemeinen steuerlichen Erklärungs- und Abgabefristen laut Steuerkalender.

weiterführende Informationen

Hinweise

Spätere für die Steuervergünstigung wesentliche Satzungsänderungen müssen Sie dem Finanzamt mitteilen. Besprechen Sie geplante Änderungen am besten schon vor Beschlussfassung mit dem Finanzamt.

Sie müssen das Finanzamt außerdem innerhalb eines Monats über folgendes informieren:

- Änderung der Zusammensetzung des Vorstands
- Änderung von Sitz oder Ort ihrer Geschäftsleitung
- Erwerb oder Verlust der Rechtsfähigkeit
- Auflösung oder Aufhebung der Stiftung
- Änderungen anderer für die Besteuerung bedeutsamer Umstände

Hinweis: Für die steuerliche Erfassung bedeutsame Umstände müssen Sie auch bei der Gemeinde, in der die Stiftung ihren Sitz hat, anzeigen.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

An das örtlich zuständige Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Stiftung befindet.

Dieses können Sie nachstehend ermitteln.
<https://verwaltungsportal.hessen.de/online-dienste/anwendungen/finanzamtssuche>
<https://verwaltungsportal.hessen.de/online-dienste/anwendungen/finanzamtssuche>

Modul	Sachverhalt
	wendungen/finanzamtssuche
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Mitteilung einer Stiftung an das Finanzamt, Notification of a foundation to the tax office